

GR_GERICHTE BK 2005 3 vom 18. Januar 2005

GR Gerichte, 2005-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2005_3

FR: GR_GERICHTE BK 2005 3 du 18 janvier 2005

IT: GR_GERICHTE BK 2005 3 del 18 gennaio 2005

Regeste

Jagdkonvention | BGP Übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, es sei nie detailliert zu seiner Vernehmung Stellung genommen worden. Man sei vielmehr einfach über diese hinweggegangen und habe etwas von Schutzbehauptungen geschrieben.

E. 4

Begehren um Ergänzung der Untersuchung sind innert zehn Tagen beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen. Die angefochtene Schlussverfügung wurde am 22. Dezember 2004 versandt und dem Angeschuldigten wohl am

E. 5

Tage darauf zugestellt. Die Frist zur Einreichung von Beweisergänzungsanträgen begann damit am 24. Dezember 2004 zu laufen und endete am 2. Januar 2005. X. hat seine Beschwerde am 30. Dezember 2004, also innerhalb der ihm zum Stellen von Anträgen auf Ergänzung der Untersuchung zur Verfügung stehenden Frist der Post übergeben. Damit kann seine Eingabe zwar nicht als Beschwerde behandelt, jedoch als Antrag auf zusätzliche Beweiserhebungen entgegengenommen und in diesem Sinne an den Bezirksgerichtspräsidenten weitergeleitet werden. Dieser hat die Beweisergänzungsbegehren zu prüfen und seinen Entscheid in einer Beweisverfügung festzuhalten. II. Da im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auf die erhobenen Rügen nicht eingetreten werden konnte, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.